

6. Oktober 2005

Supertipp direkt vom Minister

Das umstrittene „KHG-Modell“ könnte auch für Ärzte interessant sein

„Nachdem nun sämtliche Erhebungen, Untersuchungen und Vorverfahren zum Steuersparmodell unseres Finanzministers abgeschlossen sind und die Steuerfreiheit auch erwiesen ist, kann dieses Modell ab sofort bedenkenlos übernommen werden“, sagt Mag. Rudolf Siart, Steuerberater in Wien.

Wer eine Person öffentlichen Interesses ist, also Bürgermeister, Unternehmer oder auch Arzt in einem kleineren Ort, und seinen Bekanntheitsgrad steigern will, kann sich dieses Modells bedienen, präzisiert Siart. Man muss nur einen Verein gründen, dessen Zweck in der Förderung der „New Economy“ liegt.

Der Verein sammelt Spendengelder, um seiner Öffentlichkeitsarbeit in Form von PR-Veranstaltungen und Aussendungen nachgehen zu können. Die Tätigkeiten des Vereins tragen durchaus dazu bei, den persönlichen Bekanntheitsgrad zu steigern. Siart: „Dazu braucht man natürlich eine äußerst professionell

hergestellte Homepage, um den Vereinszweck nachhaltig vorantreiben zu können.“

Die Finanzierung des Vereins erfolgt überwiegend durch Spenden, da sich ordentliche Mitglieder nur schwer finden lassen werden, es sei denn, im Kreis der engsten Freunde und Familienangehörigen. „Wer in der glücklichen Lage ist, hohe Spenden erhalten zu können, würde daher zunächst das Schenkungssteuergesetz heranziehen, um eine etwaige Abgabenbelastung ermitteln zu können“, so der Steuerberater. Damit würde sich in der Steuerklasse V (Schenkungen an nicht verwandte oder verschwägte

>>> Wer dem KHG-Modell entsprechend einen Verein gegründet hat, reduziert die Steuerbelastung auf unglaubliche null Prozent. <<<

Personen) bei einem Betrag von 150.000 Euro beispielsweise ein Steuersatz von 38 Prozent ergeben, bei Beträgen über 220.000 Euro sogar 42 Prozent. Wer allerdings diesem Steuersparmodell entsprechend einen Verein gegründet hat, reduziert die Steuerbelastung auf unglaubliche null Prozent.

„Entscheidend dabei ist aber, dass der Sachverhalt exakt und detailliert dem Modell unseres prominenten Mitbürgers nachgestaltet wird“, betont Siart. „Die genauen Fakten können in Zeitungsarchi-



Mag. Rudolf Siart

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien

Tel. 01/493-13-99

siart@siart.at; www.siart.at

ven problemlos erhoben werden.“ Der Steuerberater ist sich in einem Punkt sicher: Wenn ein Prominenter trotz Medienecho mit so einem Modell durchkommt, sollte möglichen Nachahmern auch nicht bezukommen sein. MD ■

Verzicht auf Rückforderung

Aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes bleibt Ärzten eine Vorsteuer-Rückzahlung erspart.

Der Verzicht des österreichischen Fiskus auf die Vorsteuerkorrektur anlässlich der Einführung einer unechten Umsatzsteuerbefreiung für Ärzte mit 1.1.1997 war nach Ansicht des EU-Höchstgerichtes (EuGH 3.3.2005, Rs C-172/03, Heiser) eine unzulässige staatliche Beihilfe. Derartige Beihilfen sind an und für sich vom Staat wieder zurückzufordern, Ausnahmen bestätigen aber die Regel.

Da die Vorsteuerkorrekturbeträge bei den Ärzten im Regelfall die für das Beihilfenverbot geltende Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten werden, hat das BMF (Österreichische Steuerzeitung 2005, Seite 153) bereits angekündigt, auf die Nachforderung dieser Beträge generell verzichten zu wollen. www.medtax.at

KOOPERATIONSBÖRSE



► Sind Sie als Arzt an der Mitarbeit in einer Praxisgemeinschaft interessiert?

► Suche für komplett adaptiertes 500 qm großes Therapiezentrum (Kassenpraxis Allgemeinmedi-

► Neurodiagnostisches Institut im 7. Wiener Gemeindebezirk sucht FA/FÄ für Neurologie für

► Großer, heller Ordinationsraum in wunderschöner Praxis im 8. Bezirk (Kunden- bzw. Tagungsraum)

TIROL